

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1924

Nr. 17

ausgegeben am 14. November 1924

Gesetz

vom 20. Oktober 1924

betreffend die Abänderung des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1874

Ich erteile dem nachfolgenden vom Landtage in seiner Sitzung vom 25. August 1924 gefassten Beschlusse hiemit Meine Genehmigung.

Art. 1

1) Für die Ausübung der Berufstätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker ist eine Anmeldung bei der Regierung erforderlich. Der Anmeldung sind beizulegen: Der Nachweis wissenschaftlicher Befähigung und bei Ausländern überdies ein polizeiliches Führungszeugnis.

2) Der Nachweis wissenschaftlicher Befähigung wird erbracht durch Vorlage von Ausweisen über abgeschlossene Hoch- oder Fachschulstudien. Es wird eine mindestens einjährige Praxis in dem betreffenden Berufe gefordert. Für die Errichtung von Apotheken ist überdies eine Betriebskonzession erforderlich.

3) Fremden Staatsangehörigen kann die Berechtigung verwehrt werden, wenn kein Bedürfnis an weiteren Ärzten vorhanden ist.

4) Schliesst die Weiterführung der Berechtigung schwere Gefahren in sich, so darf die Regierung mit dem Entzuge der Berechtigung auch die sofortige Aufhebung der Praxis anordnen. Die gleiche Befugnis steht der Regierung zu, wenn der Berechtigungsinhaber sich einer von der Regierung im Sinne der bestehenden Vorschriften getroffenen Anordnung nicht fügt. Wurde eine Berechtigung zurückgenommen, so darf sie vor Ablauf von zwei Jahren nicht wieder erteilt werden.

Art. 2

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt. Mit seiner Durchführung ist die Regierung beauftragt.

Vaduz, am 20. Oktober 1924

gez. Johann

gez. Schädler
Fürstlicher Regierungschef